

federführendes Amt:	Umweltamt
Antragssteller:	Dezernat III
Datum:	18.09.2013

Beratungsfolge**Termin****Bemerkungen**

Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr	23.10.2013	
Kreisausschuss	06.11.2013	
Kreistag	27.11.2013	

Betreff:

Auslegungsbeschluss des Entwurfes einer Naturdenkmalverordnung des Landkreises Oder-Spree

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Rechtsverordnung über die Naturdenkmäler im Landkreis Oder-Spree – Auslegungsbeschluss.

Sachdarstellung:

Die Unterschutzstellung von Naturdenkmälern (ND) ist Aufgabe des Landkreises als untere Naturschutzbehörde (§§ 8, Abs. 1, 30 Abs. 2 BbgNatSchAG). Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung (§ 31 BbgNatSchAG). Die Unterschutzstellungsanordnung ergeht als Rechtsverordnung, die der Kreistag erlässt.

Der Landkreis ist als Rechtsnachfolger von 10 Verordnungen und Beschlüssen aus der Zeit von 1926 bis 1993 betroffen. Bei der Inventarisierung der insgesamt 255 Schutzobjekte wurde festgestellt, dass eine Bereinigung und Neufassung in einer zeitgemäßen Verordnung erforderlich ist. Mehrfache Gebietsreformen führten dazu, dass in den Listen Naturdenkmäler enthalten sind, die nicht zum Landkreis Oder-Spree gehören. Zudem sind Schutzobjekte nicht mehr vorhanden, nicht auffindbar, falsch bzw. zu unbestimmt beschrieben oder als nicht (mehr) schutzwürdig einzustufen. Rechtsunsicherheiten waren und sind die Folge.

Der Landrat als untere Naturschutzbehörde legt dem Kreistag einen Verordnungsentwurf zur Diskussion und Beschlussfassung vor. Ziel ist eine einheitliche Rechtsverordnung, die klar und übersichtlich ist. Der Entwurf wurde den Mitgliedern des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Verkehr am 23.10.2013 und dem Naturschutzbeirat des Landkreises am 17.10.2013 zur Beratung vorgelegt.

Für das Unterschutzstellungsverfahren sind die Verfahrensvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und der Kommunalverfassung maßgeblich.

Danach gliedern sich die Verfahrensschritte wie folgt:

1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Verordnung
2. Beschluss der öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfes durch den Kreistag
3. Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung

4. Durchführung der Auslegung in den Gemeinden und in der Kreisverwaltung des Landkreises Oder-Spree für die Dauer eines Monats
5. Beschlussfassung der Verordnung mit Abwägung aller aus der Beteiligung und der Auslegung eingegangenen Anregungen, Hinweise, Einwände einschließlich denen des Kreistages
6. Ausfertigung und Verkündung der Verordnung
7. Inkrafttreten der Verordnung.

Gegenstand dieser Beschlussvorlage (Drucksache Nr. 045/2013) ist die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes nach Punkt 2.

Mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung bis zum Inkrafttreten der Verordnung sind nach näherer Maßgabe des Verordnungsentwurfes alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgt bis spätestens 15.12.2013.

Finanzielle Auswirkungen: Nein

.....
Landrat / Dezernent

Anlage:
Verordnungsentwurf in der Fassung vom 16.09.2013